

hätten. Das betrifft auch Schichtprämien, Untertageprämien und Erschwerniszuschläge. Ferner wurde festgelegt, daß Freistellungen für die Abgeordnetentätigkeit nicht zu einer Minderung der Jahresendprämie führen dürfen. Eine gleiche Sicherung hinsichtlich des Einkommens wird den Abgeordneten gewährt, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind. Die Ausgleichsvergütung wird hier auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der laut Betriebsplan festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit berechnet. Abgeordnete, die Gewerbetreibende, Kommissionshändler, selbständige Handwerker, freiberuflich Tätige sind, können bei entsprechendem Verdienstausfall gegen Vorlage des Steuerbescheids eine Entschädigung vom zuständigen örtlichen Rat erhalten.

Den Abgeordneten dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen. Dazu zählen verringerte Qualifizierungsmöglichkeiten, Vorenthalten von Gehaltserhöhungen, ungünstigere Arbeitsbedingungen, verminderter Urlaubsanspruch usw.

Aufwandsentschädigung und unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Abgeordneten der Volkskammer erhalten als Ausgleich für die durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten (Post- und Fernmeldegebühren, Abonnements von Zeitschriften, Übernachtungskosten, zusätzliche Ausgaben usw.) eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 45 Abs. 1 GeschOVK). Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen erhalten eine Pauschalvergütung. Die Abgeordneten haben das Recht, im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung — bei Stadtbezirken im gesamten Stadtkreis und bei Zugehörigkeit der Stadt oder Gemeinde zu einem Gemeindeverband im Gebiet des Verbandes — öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen (vgl. § 45 Abs. 1 GeschOVK; § 18 Abs. 5 GöV; § 5 Beschluß des Staatsrates vom 25. Februar 1974). Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen alle im Linienverkehr eingesetzten Verkehrsmittel, wie Eisenbahn, Busse, Straßenbahn, U-Bahn, Stadtbahn, Fähren und Fahrgastschiffe.

8.3.2.

Rechtsschutz der Abgeordnetentätigkeit

Der sozialistische Staat sichert den Schutz der Abgeordneten in ihrer Tätigkeit durch spezifische rechtliche Formen und Mittel.

Der strafrechtliche Schutz

Um die reibungslose Arbeit der staatlichen Machtorgane zu sichern, genießen die Abgeordneten in Ausübung ihrer staatlich-gesellschaftlichen Funktion Rechtsschutz durch Strafrechtsnormen. Diese legen die strafrechtliche Verantwortlichkeit fest für solche Straftaten wie Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214 StGB), Beleidigung oder Verleumdung eines Bürgers wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen Organ oder wegen seiner staatlichen Tätigkeit (§ 139 Abs. 3 StGB), Angriff auf Leben und Gesundheit eines Bürgers bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen Tätigkeit (§ 102 StGB) und Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 212 StGB).

Immunität und Indemnität

Immunität genießen die Abgeordneten der Volkskammer. Dies bedeutet, daß Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen gegen sie nur mit Zustimmung der Volkskammer — und zwischen deren Tagungen nur mit Zustimmung des Staatsrates — zulässig sind (Art. 60 Abs. 2 Verfassung). Die Entscheidung des Staatsrates bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer. Obwohl nicht ausdrücklich geregelt, schließt die Immunität ein, daß die Abgeordneten wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Volksvertreter nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

Die Immunität hebt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Abgeordneten nicht auf, sondern setzt für deren Geltendmachen die Zustimmung des höchsten Machtorgans voraus. Hinsichtlich der ordnungsrechtlichen oder disziplinarischen Verantwortlichkeit ist diese Zustimmung nicht notwendig, es sei denn, daß mit dem Geltendmachen der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit eine Beschränkung der persönlichen Freiheit oder eine Beschlagnahme verbunden ist.